

<i>Name:</i>	<b>Partei der Nichtwähler</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Jülicher Straße 1  
50674 Köln  
z. H. Herrn Dr. Werner Peters

*Telefon:* (02 21) 20 71 50

*Telefax:* (02 21) 23 91 37

*E-Mail:* [wernerpeters@hotel-chelsea.de](mailto:wernerpeters@hotel-chelsea.de)

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 01.02.2012)*

*Name:*

**Partei der Nichtwähler**

*Kurzbezeichnung:*

-

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender: Dr. Werner Peters

Stellvertreter: Herbert Thyssen

Schatzmeister: Marc Raschke

**Landesverbände:**

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzender: Marc Raschke

Stellvertreter: Wilhelm J. Gerhards

Sebastian Sachs

Schatzmeister: Dr. Klemens Surmann

# **Satzung der Partei der Nichtwähler**

## **(Fassung vom 19.11.2011)**

### **§1 Name, Tätigkeit und Sitz**

**§1.1** Die Partei führt den Namen Partei der Nichtwähler. Sie ist eine politische Partei auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei der Nichtwähler verwendet keine Kurzbezeichnung.

**§1.2** Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

**§1.3** Sitz der Partei ist Köln.

### **§2 Ziel und Zweck**

**§2.1** Ziel und Zweck der Partei ist es, den im Grundgesetz verankerten demokratischen Rechten und Pflichten der Bürger/innen dieses Staates entsprechend mehr Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu schaffen und auf diese Weise die Demokratie zu beleben. Daher wird insbesondere die Einführung von mehr direkt-demokratischen Elementen gefordert.

**§2.2** Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird von den Mitgliedern im Rahmen des Grundsatzprogramms im freien Meinungs Austausch entwickelt.

### **§3 Mitgliedschaft**

**§3.1** Mitglied der Partei kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist und diese Satzung und das Grundsatzprogramm anerkennt.

**§3.2** Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung der Partei der Nichtwähler in der jeweils aktuellen Fassung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Bundesvorstand der Partei der Nichtwähler zu beantragen.

**§ 3.3.** Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

**§3.4** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod, in besonderen Fällen auch durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und bedarf keiner Begründung.

(3) Über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet das Landesschiedsgericht, sofern kein Landesverband besteht, das Bundesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

### **§3.5 Mitgliedsbeiträge:**

- (1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Spenden zur Deckung der Arbeit der Partei sind erwünscht.
- (2) Die Spenden sind auf das zentrale Bundeskonto der Partei einzuzahlen.

## **§4 Gliederung**

**§4.1** Die Partei gliedert sich zum Zweck der Teilnahme an Wahlen in Landesverbände, zusammenschlossen im Bundesverband. Zum Zwecke der Teilnahme an Gemeinderats- Kreistags- und ähnlichen Wahlen können von den Mitgliedern entsprechende Verbände gebildet werden.

**§4.2** (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung.

- (2) Die Gebietsverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

## **§5 Organe der Partei**

Die Organe des Bundesverbands sind:

- (1) der Bundesparteitag
- (2) der Bundesvorstand

## **§6 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben**

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

### **§6.1 Die Wahlen**

- (1) des Bundesvorstands,
- (2) des Bundesschiedsgerichts,
- (3) der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- (4) der Kandidatinnen/Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

**§6.2** Die Abwahl von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern.

### **§6.3 Die Beratung und Beschlussfassung über**

- (1) die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- (2) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstands,

(3) den Finanzhaushalt

(4) die Bildung von Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreisen,

(5) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen.

## **§7 Zusammensetzung und Einberufung des Bundesparteitags**

**§7.1** Der Bundesparteitag ist eine Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Partei der Nichtwähler sind teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag der Partei der Nichtwähler.

**§7.2** Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

**§7.3** Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand zwei Monate vorher bekannt gegeben werden.

**§7.4** Die Einladung zum Bundesparteitag erfolgt mit Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail.  
Hat ein Mitglied bei der Beantragung der Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt, dass es keine E-Mail –Adresse besitzt, erfolgt die Einladung per Briefpost.

**§ 7.5** Stimmberechtigt auf dem Parteitag sind nur die Mitglieder, die sich bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag für diesen bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei der Nichtwähler in schriftlicher oder elektronischer Form (Zugang entscheidend) angemeldet haben. Alle angemeldeten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

**§ 7.6** Der Bundesvorstand bringt spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern die Parteitagsunterlagen zur Kenntnis.

## **§8. Außerordentlicher Parteitag**

**§8.1** Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen beantragt wird

(1) vom Bundesvorstand (2/3-Mehrheit),

(2) von mindestens vier Landesverbänden; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder der Partei angehören,

oder

(3) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder.

**§ 8.2** Für die Stimmberechtigung gilt § 7.5. entsprechend, allerdings mit einer Frist von „einer Woche vor dem angesetzten Termin des außerordentlichen

Bundesparteitag“.

## **§9 Anträge zum Bundesparteitag**

- §9.1** Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.  
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- §9.2** Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle bekannt zu geben.
- §9.3** (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundesparteitags müssen bis spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Die Bundesgeschäftsstelle muss sie nach diesem Termin unverzüglich den anderen Mitgliedern des Bundesparteitags zusenden.
- §9.4** Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag.

## **§10 Der Bundesvorstand**

### **§10.1 Aufgaben des Bundesvorstands:**

- (1) Der Bundesvorstand leitet den Bundesparteitag und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitags.
- (2) Er beruft den Bundesparteitag ein.
- (3) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbands.
- (4) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtigen Beschlüsse des Bundesparteitags und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden.
- (5) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§10.2** Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und ein Mitglied des Bundesvorstands vertreten den Bundesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbandes müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands in jedem Einzelfall vom Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Dem Bundesvorstand können bis zu vier Beisitzer beigeordnet werden.

**§10.3** (1) Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim.

(2) Die Personen nach §10.2 werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer/innen in einem Wahlgang. Für den Fall, dass zwei Stellvertreter gewählt werden, kann ebenfalls in einem Wahlgang gewählt werden.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung statt.

(4) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

**§10.4** Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von 02 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist lediglich dreimal möglich .

**§10.5** Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 9 abgewählt werden.

**§10.6** Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss der/die Bewerber/in für ein Bundesvorstandsamt bei ihrer/seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

**§10.7** Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundesparteitag.

**§10.8** Auf Vorschlag des Bundesvorstands kann die/der Bundesvorsitzende eine /n Bundesgeschäftsführer/in als Anwesenheitsvertreter/in einsetzen. Die Bestätigung erfolgt durch den Bundesparteitag. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung des/der Bundesgeschäftsführer/in werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.

## **§11 Unvereinbare Tätigkeiten**

Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

## **§12 Programm- und Satzungskommission**

**§12.1** Programmkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für

(1) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,

(2) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,

(3) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

**§12.2** Die Satzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.

**§12.3** Jede dieser Kommission besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Bundesparteitag für höchstens zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

**§12.4** Jede dieser Kommissionen wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.

### **§13 Bundesarbeitskreise**

**§13.1** (1) Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und gegebenenfalls wieder auflösen.

(2) Sie sollen Programmvorschlage zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Programmkommission vorlegen.

(3) Die Bundesarbeitskreise wahlen jeweils eine/n Sprecher/in und die/den stellvertretenden Sprecher/in.

**§13.2** Nur Mitglieder der Partei konnen Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Andere, auch Nichtmitglieder, konnen als Gaste eingeladen werden.

**§13.3** Die jeweiligen Mitglieder eines Bundesarbeitskreises und der Bundesvorstand sind schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen, es sei denn, diese Einladung wird spatestens drei Wochen vorher im Informationsblatt der Partei veroffentlicht.

### **§14 Ordnungsmanahmen**

**§14.1** (1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds kann der Bundesvorstand oder der zustandige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmanahmen anordnen:

a) Ruge,

b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiamtern bis zur Dauer von zwei Jahren,

c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren,

d) Beantragung eines Parteiausschlusses,

(2) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder den Ausschluß des Gebietsverbands.

Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand; dies gilt nicht für Rügen.

Maßnahmen gemäß § 14.1 (2) c) und d) sind lediglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei der Nichtwähler zulässig und vom auf die Maßnahme folgenden Bundesparteitag zu bestätigen, andernfalls tritt die Maßnahme außer Kraft.

§14.2 (1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

## **§15 Schiedsgerichte**

### **§15.1 Aufgaben der Schiedsgerichte**

- (1) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,
- (2) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,
- (3) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe.
- (4) Über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das jeweilige Landesschiedsgericht; gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

**§15.2** Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von vier Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreffen.

### **§15.3 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:**

- (1) Schiedsgerichte werden beim Bundesverband und bei den Landesverbänden

gebildet.

(2) Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied bestehen.

(4) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

**§15.4** Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **§16 Nebenordnungen**

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

(1) die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag,

(2) die Finanzordnung,

(3) die Schiedsgerichtsordnung.

## **§17 Protokolle**

**§17.1** Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Bundesverbands sind Protokolle anzufertigen und von der/dem Protokollführer/in und einem Mitglied des Bundesvorstands, im Fall des Bundesparteitags auch von der/dem Sprecher/in des Parteitagspräsidiums, zu unterzeichnen.

**§17.2** (1) Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (Z.B. Personalfragen) handelt.

(2) Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung gestellt werden.

## **§18 Rechenschaftslegung der Partei**

**§18.1** Der Parteivorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Jahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

**§18.2** Der Rechenschaftsbericht muss nach den jeweils gültigen Vorschriften des Parteiengesetzes geprüft werden.

## **§19 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms**

Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

## **§20 Auflösung, Verschmelzung**

**§ 20.1** Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

**§20.2** (1) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt sechs Wochen.

(2) In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter notarieller Aufsicht. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

## **§21 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§21.1** Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

**§21.2** Diese Satzung tritt am 19.11.2011 in Kraft.

# **Finanzordnung der Partei der Nichtwähler**

## **§ 1 Zuwendungen von Mitgliedern**

- § 1. 1 Die Mitgliedschaft in der Partei der Nichtwähler ist grundsätzlich beitragsfrei
- § 1. 2 Die Mitglieder sind gehalten, durch Spenden entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Basis der Partei zu sichern  
60,00 bis 100,00 €im Jahr gelten als Richtgröße.
- § 1. 3. Die der Partei zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Aufgabenarten verwendet werden.

## **§ 2 Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- § 2. 1 Zuwendungen von Nichtmitgliedern können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- § 2. 2 Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- § 2. 3 Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

## **§ 3 Unzulässige Spenden**

Spenden, die nach § 25 I 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlaßt nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

## **§ 4 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen, jährlich den Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen und diesen bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzugeben.

## **§ 5 Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von den Landesverbänden oder der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

## **§ 6 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz**

**§ 6.1** Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

**§ 6.2** Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

**§ 6.3** Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

**§ 6.4** Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel Mehrheit der Landesschatzmeister gefaßt.

**§ 6.5** Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

## **§ 7 Prüfungswesen**

**§ 7.1** Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer - entsprechend § 9 V des Parteiengesetzes - prüfen zu lassen.

**§ 7.2** Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

**§ 7.3** Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 II 1 und III, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

**§ 7.4** Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

**§ 7.5** Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 8 Rechte der Schatzmeister**

- § 8.1** Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- § 8.2** Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, daß die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf; es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

## **§ 9 Rechte des Bundesschatzmeisters**

Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

## **§ 10 Rechtsnatur**

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanzordnungen der Gebietsverbände vor.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt auf Beschluss des außerordentlichen Bundesparteitags am 19.11.2011 in Kraft

# Schiedsgerichtsordnung der Partei der Nichtwähler

## §1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei der Nichtwähler sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die Ihnen durch die Satzung der Partei der Nichtwähler übertragenen Aufgaben wahr.

## §2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

## §3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (3) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozeßordnung.

## §4 Besetzung der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte bestehen aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern.

## §5 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,

d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,

3. in allen übrigen Verfahren

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

## **§6 Verfahrensbeteiligte**

(1) Verfahrensbeteiligte sind

a) der Antragsteller,

b) der Antragsgegner,

c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

## **§7 Entscheidungen**

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

## **§8 Rechtliches Gehör**

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## **§9 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die öffentliche Verhandlung ist offen für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist .

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.

## **§10 Beschwerde**

(1) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Bundesschiedsgericht einzulegen .

(2) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

## **§11 Kosten**

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 19.03.2011 in Kraft.

## Geschäftsordnung des Bundesparteitag der Partei der Nichtwähler

### § 1 Einladung zum Bundesparteitag

§ 1.1 Die Einladung zum Bundesparteitag erfolgt grundsätzlich per e-mail, es sei denn ein Mitglied hat bei der Beantragung der Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt, dass es keine e-mail- Adresse besitzt und deshalb per Post eingeladen werden möchte.

§ 1.2 Der Bundesvorstand gibt den Termin für den Bundesparteitag zwei Monate vorher allen Mitgliedern bekannt

§ 1.3 Stimmberechtigt auf dem Parteitag sind nur die Mitglieder, die sich bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag für diesen bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei der Nichtwähler in schriftlicher oder elektronischer Form (Zugang entscheidend) angemeldet haben. Alle angemeldeten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

### §2 Antragstellung

§2.1 Die Anträge zum Bundesparteitag und Wahlvorschläge können vom Bundesvorstand und allen Gebietsverbänden gestellt werden.

§2.2 Die Anträge der Gebietsverbände sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.

§2.3 Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Einhaltung von Fristen schriftlich einzureichen.

### §3 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

### §4 Behandlung der Anträge

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

### §5 Redezeit

Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

### §6 Protokoll

Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.

### §7 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

**Wir sind für die Meinungsvielfalt der Bürger!**

**Die Nichtwähler spiegeln die verschiedensten Meinungen der Bürger wieder.**

**Wir sind gegen Parteien als Selbstzweck!**

**Das Grundsatzprogramm dient als Rahmen für unser politisches Handeln.**

## 1. Politische Mitbestimmung der Bürger hört nicht mit den Wahlen auf.

Stärkung der Demokratie durch direkte Beteiligung der Bürger in Form von Volksabstimmungen.

## 2. Aufgabe des Abgeordneten

Abkoppelung der politischen Tätigkeit von der beruflichen Karriere.

Begrenzung der Mandatsdauer auf zwei Legislaturperioden.

## 3. Parteienfinanzierung

Volle Transparenz über die Herkunft der Finanzmittel und deren Verwendung.

Staatliche Parteienfinanzierung begrenzt auf die Wahlkampfkostenerstattung.

Kein Lobbyismus durch Unternehmensspenden.

## 4. Für ein nachvollziehbares und gerechtes Steuersystem

Vereinfachung des Steuersystems.

Abschaffung von überholten Subventionen.

## 5. Für einen gesunden Föderalismus

Stärkung der Rolle des Bundesrates als Vertretung der Länder und nicht als verlängerter Arm der Parteien. Alle Landtagswahlen an einem Termin.

## 6. Stärkung der kommunalen Politik

Keine Verpflichtungen der Kommunen durch Bundes- und Landesgesetzgebung ohne entsprechende gleichzeitige Finanzierung.

## 7. Gesundheit

Reform des Gesundheitssystems unter den Aspekten:

- Verstärkung der Solidargemeinschaft durch Einbeziehung aller Bürger und deren Einkommensarten
- Mehr Selbstverantwortung und Transparenz
- Einheitliches Versicherungssystem

## 8. Bildungspolitik ist die beste Sozialpolitik

Investitionen in die Bildung und Unterstützung der Familien und Alleinerziehenden beim Unterhalt und der Erziehung ihrer Kinder sichern den zukünftigen Erfolg unserer Gesellschaft und geben unserer Jugend eine Perspektive.

## 9. Integration

Förderung des Zusammenlebens mit gegenseitigem Respekt und uneingeschränkter Beachtung der Würde eines jeden.

## 10. Wiederherstellung der sozialen Marktwirtschaft

Umsetzung des im Grundgesetz festgelegten Prinzips „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ (GG, Art. 14, 2)

Lohn und Renten müssen die Lebensgrundlage sichern.

## 11. Unsere Beziehung zur Welt

Deutschland bleibt dem Frieden verpflichtet. Die Bundeswehr ist nach unserer Verfassung ausschließlich für die Verteidigung des Landes geschaffen.

## 12. Unsere Beziehung zur Umwelt

Wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit der Natur.